

Merkblatt zur Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser

Allgemeines

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind aus Umweltschutz- und Gewährleistungsgründen auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

Entsprechend § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01. März 2010 i. V. m. § 10 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind demnach **wasserdicht**, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig herzustellen. Ist dies nicht der Fall, sind die Anlagen nach § 60 Abs. 2 WHG i. V. m. den satzungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzupassen.

Der Nachweis der Wasserdichtheit berücksichtigt unter anderem folgende Normen und technischen Regelwerke:

- DIN EN 1610
- DIN 1986-30
- DIN 4261-1
- DIN EN 12566-1
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des DIBt

Die Dichtheitsprüfung muss durch Mitarbeiter eines qualifizierten Fachbetriebes mit entsprechendem Sachkundenachweis mittels dafür zugelassener Technik durchgeführt werden.

Ein Dichtheitsnachweis ist erforderlich:

- **nach Neubau einer Anlage**
- **nach Eingriff in den Baukörper**
bspw. bei Nachrüstung einer Hausanschluss-/ Absaugleitung oder Montage eines Verbindungsrohres, bei Erweiterungen mit vor- oder nachgeschalteten Behältern
- **nach Sanierung/ Nachrüstung an einer bestehenden Anlage**
- **bei bisher noch nicht geprüften Anlagen**
Als Eigentümer oder Betreiber einer dezentralen Abwasseranlage waren Sie gesetzlich verpflichtet, bis 31.12.2015 den Stand der Technik herzustellen. Ist dies erfolgt, wurde der Nachweis der Dichtheit Ihrer Anlage erbracht. Sollte die geforderte Anpassung bisher noch nicht erfolgt sein, ist dies kurzfristig nachzuholen.
- **20 Jahre nach der letzten Prüfung**
Die Dichtheitsprüfung muss in regelmäßigen Abständen (im Normalfall alle 20 Jahre, in Wasserschutzgebieten in der SZ II alle 5 Jahre, in der SZ III alle 10 Jahre, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung nichts anderes regelt) wiederholt werden
- **auf Verlangen**
Bei einem Verdacht auf Undichtigkeiten ist ebenso eine Prüfung vorzunehmen. Die Prüfung kann durch den ESC oder die Untere Wasserbehörde angeordnet werden.

Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen (DIN 1986-30 i. V. m. DIN 4261-1 und DIN EN 12566-1)

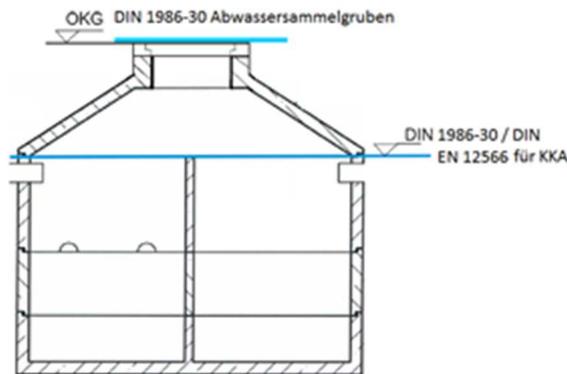
- Einstauhöhe mindestens 5 cm über Rohrscheitel des Zulaufes oder höher
- Prüfungszeit 30 min

Dichtheitsprüfung von abflusslosen Gruben (DIN 1986-30)

- Einstauhöhe bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte
- Prüfungszeit 30 min

Behälter aus Beton: Wasserverlust bis zu 0,10 l/m² der benetzten Innenfläche zulässig
Behälter aus anderen Werkstoffen (PE, GFK, etc.): keine Wasserzugabe zulässig

Einstauhöhen nach Zulassung bzw. nach Normen



Geräte (DIN 1986-30)

- Geräte und Behälter zur manuellen Messung der Wassermengenzugabe und der elektronischen Füllstandsmessung über den Prüfzeitraum (**keine Entfernungsmessgeräte!**)
- Einrichtung zur Protokollierung der Messdaten und Erstellung einer Messgrafik

Prüfprotokoll (DIN EN 1610)

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll mittels EDV zu fertigen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Prüfobjekt (Standort, Anlagenbetreiber, Werkstoff, DIBt-Zulassungsnummer, Hersteller)
- Geometrie Behälter (Innendurchmesser, Höhe Zulauf, ...)
- berechnete Prüfdaten (benetzte Innenfläche, Prüffüllhöhe, Füllvolumen, zulässiger Wasserverlust)
- Prüftechnik mit Eichungsdatum
- Prüfzeit (Datum, Uhrzeit)
- Dokumentation der eingestellten Prüfhöhe mittels Foto
- gemessener Pegelabfall bzw. Wasserzugabe
- Prüfmethode, Messgenauigkeit (Messwertauflösung mindestens 0,1 mm)
- Ergebnis der Prüfung
- Unterschrift Prüfer und Anlageneigentümer

Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist ein Dokument, das zwingend zur Erreichung der Betriebserlaubnis notwendig (vgl. Bedingungen der abZ des DIBt) und Bestandteil der Abnahmeunterlagen ist. Ein Protokoll nur mit dem Hinweis „dicht“ wird als Nachweis der Dichtheit **nicht anerkannt**.